



Liebe Faslamsschwestern und -brüder,

wie beim Anbinden angekündigt, wird sich die Kontrolle der Einhaltung der schon lange bestehenden rechtlichen Regelungen für teilnehmende Wagen beim Faslamsumzug verschärfen.

Hierzu gab es in den letzten Wochen viele Gespräche. Für die Genehmigung unseres Umzuges ist die Stadt Winsen zuständig. In Dörfern außerhalb des Stadtgebietes ist der Landkreis Harburg zuständig. Am vergangenen Freitag hat sich der Landrat mit den betroffenen Gemeinde- und Stadtbürgermeistern getroffen. Im Anschluss daran haben wir gestern (16.12.2024) eine E-Mail unseres Bürgermeisters erhalten mit hoffentlich finalen Infos für den Umzug 2025.

## **Wo möchte man grundsätzlich hin?**

Vermutlich ab dem Faslamsjahr 2026 benötigen alle teilnehmenden Wagen eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE). Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere TÜV-Abnahme (Brauchtumsgutachten) des Wagens in nahezu fertig gebautem Zustand erforderlich. Details hierzu sind noch in Abstimmung.

## **Was bedeutet das konkret für 2025?**

Um Erfahrungen mit den verschiedenen TÜV-Abnahmen (ABE und Brauchtumsgutachten) zu sammeln, haben sich die Kellerkinder und die Heinersens bereiterklärt mit ihren Wagen die Abnahme für die ABE durchzuführen.

Auch für das Brauchtumsgutachten soll die Abnahme bei einigen Wagen exemplarisch schon für 2025 durchgeführt werden. Hierzu melden wir uns nochmal, wenn wir wissen, welche Wagen davon betroffen sein werden.

Für die allermeisten Gruppen ändert sich für den anstehenden Faslamsumzug 2025 also erstmal nichts. Natürlich gelten bereits bestehende Regelungen weiterhin. Dafür haben wir euch nochmal das bekannte Merkblatt angehängt.

**Wichtig:** Das ist der aktuelle Stand und es können sich theoretisch noch Änderungen ergeben, auch wenn sich die Mail des Bürgermeisters nicht so anhört. Er hat uns außerdem zugesichert, dass wir zeitnah die Umzugsgenehmigung bekommen. Damit hätten wir dann den final verbindlichen Stand für 2025.

Sollte einer eurer Wagen eine **gültige ABE** haben, meldet euch bitte unbedingt bei uns. Dann haben wir darüber schon mal einen Überblick.

Bei Fragen meldet euch gern bei uns.  
Euer Vorstand

## **Anlagen**

Merkblatt für Brauchtumsveranstaltungen

## Auflagen

- Motivanhänger müssen grundsätzlich gezogen werden.
- Es ist sicherzustellen, dass der Fahrzeugführer eine uneingeschränkte und direkte Sicht nach vorne hat!
- Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und mit sicheren Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein.
- Die maximale Anzahl an Motivanhängern beträgt zwei.
- Bei der Mitnahme eines Stromerzeugers ist dieser absturzsicher zu befestigen.
- Verzögerungen im Umzug sind zu vermeiden, damit rückfahrende Fahrzeuge nicht in die Dunkelheit geraten.
- Für die Fahrer der Zugmaschinen gilt vor und während des Umzuges Alkoholverbot.
- Die Fahrerlaubnis ist bei dem Umzug im Original mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Maximal zulässige Abmessungen:
  - Höhe: 4,00 Meter
  - Breite: 3,00 Meter
  - Länge: 18,75 Meter

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **1. Zulassungsvoraussetzungen**

### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allg. Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

## **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

### **2.1 Bremsausrüstung (§41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO)

### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§32 und §34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

### **2.4 Räder und Reifen (§36 StVZO)**

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## **2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§21 StVZO)**

***Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.***

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1.000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

***Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.***

## **2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)**

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

## **3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**

### **3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischen Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch Geschwindigkeitsschild nach §58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

### **3.2 Versicherungen**

***Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.***

### 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, Voraussetzung für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit er bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zufahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlage von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§6 FeV)

***Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätze im Rahmen der 2.StVR-AusnahmeVO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs. 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).***

## 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

### 5.1 Fahrzeugidentifizierung

### 5.2 Aufbaubeschreibung

### 5.3 Fahrzeugdaten

### 5.4 Sicherheitsvorkehrungen

### 5.5 Auflagen, Beschränkungen, Dauer

***Von dem Abdruck dieses Gutachtens wurde abgesehen, da es den amtlich anerkannten Sachverständigen vorliegt.***